

Dokumente zu Lacken und Farben

9

Die Decopaint-Richtlinie in Deutschland

**Hintergrundinformationen
und Praxishinweise
zur Umsetzung der
Chemikalienrechtlichen Verordnung zur Begrenzung
der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC)
durch Beschränkung des Inverkehrbringens
lösemittelhaltiger Farben und Lacke**



Deutsches Lackinstitut

Dokumente zu Lacken und Farben

9

Die Decopaint-Richtlinie in Deutschland

**Hintergrundinformationen
und Praxishinweise
zur Umsetzung der
Chemikalienrechtlichen Verordnung zur Begrenzung
der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC)
durch Beschränkung des Inverkehrbringens
lösemittelhaltiger Farben und Lacke**

Zur Einführung

Die Verminderung der Lösemittel-emissionen zum Zwecke der Verbesserung der Umweltsituation und der Vermeidung von Gesundheitsproblemen hat in Europa eine lange Entwicklungsgeschichte. Erste gesetzliche Maßnahmen für Großanlagen waren in Deutschland im Rahmen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft schon in den 70-er Jahren eingeführt worden.

Auf europäischer Ebene begann die ernsthafte Auseinandersetzung mit der Luftreinhaltung in den 80-er Jahren. Von den ersten Überlegungen für eine europäische Gesetzgebung bis zur Verabschiedung der Richtlinie über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösemittel entstehen (Richtlinie 1999/13/EG), verging aber mehr als ein Jahrzehnt. Diese EU-Richtlinie – auch VOC-Anlagen-Richtlinie genannt – wurde im August 2001 als 31. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (31. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt. Die letzte Stufe der 31. BImSchV tritt am 31. Oktober 2007 in Kraft.

Von der Anlagen-Richtlinie sind die Lackherstellung und alle Lackieranlagen betroffen. Zwar gibt es Bagatellgrenzen und für einzelne Marktsektoren Übergangsfristen, jedoch sind prinzipiell alle Lackierprozesse in Anlagen durch die Richtlinie 1999/13/EG bzw. die 31. BImSchV reguliert.

Nicht betroffen von dieser Richtlinie bzw. der deutschen Umsetzung ist die rein handwerkliche Verarbeitung von Lacken und Farben auf einer Baustelle oder im Haushalt. Klassische Malerarbeiten

in Gebäuden sowie die Instandsetzung von technischen Bauwerken (Masten, Brücken) konnten durch eine anlagenbezogene Gesetzgebung nicht erfasst werden. Deshalb wurde von der Europäischen Union – auf Betreiben der Niederlande – 1996 ein Vorstoß unternommen, auch solche Tätigkeitsbereiche in die Emissionsminderungen einzubeziehen, bei denen keine Abluftreinigungsanlagen installiert werden können. Wenn die Emissionen nicht durch anlagentechnische Maßnahmen reduziert werden können, bleibt nur die Möglichkeit, die Produkte mit geringeren Lösemittelmengen zu formulieren. Der gewählte Ansatz war also logischerweise produktbezogen und wurde mit der Richtlinie über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung (Richtlinie 2004/42/EG) konsequent verfolgt. Diese auch „Decopaint-Richtlinie“ genannte Vorschrift wurde in Deutschland durch eine chemikalienrechtliche Verordnung umgesetzt: die ChemVOCFarbV.

Bei der Decopaint-Richtlinie bzw. der ChemVOCFarbV handelt es sich um eine Querschnittsrichtlinie, die für alle Bauprodukte gilt. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Bauprodukte aus Holz, Stein, Metall oder Kunststoff gefertigt sind. Entscheidend ist alleine, dass die Gegenstände dazu bestimmt sind, fest mit einem Gebäude verbunden, also dauerhaft eingebaut zu werden. Solche typischerweise als Bauprodukte anzusehende Güter sind: Türen, Türcargen und Fenster, Tore, Heizkörper, Treppen und ähnliches. Ausdrücklich von der Geltung der Decopaint-Richtlinie ausgenommen sind lediglich Möbel, die ja nicht mit dem Gebäude fest verbun-

den sind, sondern frei beweglich bleiben.

Zu den betroffenen Kreisen der Decopaint-Richtlinie zählen neben den Malern und Schreibern (sofern sie Innenausbau betreiben) auch alle Lohnlackierer und Hersteller von Bauprodukten, die Lackierarbeiten durchführen. Für Lackierbetriebe, die große Mengen von Lacken verarbeiten und die Bagatellgrenzen der 31. BImSchV überschreiten (für Metall und Kunststoff 5 Tonnen pro Jahr), gilt dann nicht mehr die Decopaint-Richtlinie, sondern die Anlagen-Richtlinie bzw. die 31. BImSchV. Solche Betriebe haben dann die Wahl, entweder eine Abluftreinigungsanlage zu installieren oder die Emissionen mittels eines Reduzierungsplans entsprechend der 31. BImSchV zu reduzieren.

Betriebe, die die in der 31. BImSchV genannten Bagatellgrenzen nicht überschreiten, müssen für die Beschichtung von Bauprodukten und Bauteilen in jedem Falle Beschichtungsmaterialien verwenden, die der Decopaint-Richtlinie bzw. ChemVOCFarbV entsprechen.

Neben den Bauprodukten sind in der Decopaint-Richtlinie auch Autoreparaturlacke geregelt. Die Bestimmungen der ChemVOCFarbV entsprechen im Wesentlichen dem Reduzierungsplan gemäß Anhang IV der 31. BImSchV. Aber auch hier haben sich einige Änderungen bei Details ergeben.

Luftreinhaltung stellt einen der wesentlichen Politikbereiche in der Europäischen Union dar. Sie dient sowohl dem Umweltschutz als auch dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die Schlagworte Sommersmog oder Ozonalarm sind allgemein bekannt und beziehen sich auf die Folgen der Luft-

verschmutzung durch flüchtige organische Verbindungen und andere Luftschadstoffe.

Der Begriff des Sommersmogs bezeichnet einen Cocktail von verschiedenen chemischen Verbindungen. Er entsteht bei sommerlichen, austausch- armen Hochdruckwetterlagen aus bestimmten Vorläufersubstanzen: Im Wesentlichen organische Lösemittel und Stickoxide, die bei technischen Prozessen in Industriebetrieben und Haushalten bzw. im Straßenverkehr freigesetzt werden. Als Leitsubstanz des Sommersmogs gilt das Ozon, daher auch der Name „Ozonalarm“.

Die Weltgesundheitsorganisation hat zum Schutz der Bevölkerung eine Immissionskonzentration an troposphärischem Ozon von 120 Mikrogramm pro Normkubikmeter Luft festgelegt. Auch in Deutschland wurde in der Vergangenheit dieser Grenzwert zum Teil deutlich übertroffen. Von Experten durchgeführte Simulationsrechnungen haben ergeben, dass die anthropogenen VOC-Emissionen um 70 bis 80 % reduziert werden müssen, um die Vorgabe der Weltgesundheitsorganisation zu erreichen.

Daraus wurden Emissionsziele für die einzelnen Mitgliedsstaaten der EU abgeleitet. Für Deutschland gilt als Zielemission für das Jahr 2010 eine Emissionsmenge von 995.000 Tonnen flüchtiger organischer Verbindungen. Erhebliche Anstrengungen der betroffenen Industrien und ihrer Kunden haben dazu beigetragen, dass dieser Zielwert im Jahre 2010 erreicht werden kann. Allerdings werden von der EU-Kommission mittlerweile weitere Reduzierungsanstrengungen gefordert. Möglicherweise müssen dann die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen in Deutschland nach dem

Jahr 2010 nochmals um 25 % gemindert werden.

Um diese Ziele zu erreichen, könnte die Politik zu einer Verschärfung der Emissionsgrenzwerte bei Anlagen greifen. Genauso gut ist es aber möglich, dass für zusätzliche, bisher nicht geregelte Bereiche der Lackverarbeitung oder für Marktsegmente, die gegenwärtig unterhalb der Bagatellschwellen der 1999/13/EG liegen, produktbezogene VOC-Emissionsregelungen eingeführt werden. Schon deshalb sind alle

potenziell betroffenen Branchen gut beraten, sich mit den beiden Richtlinien auseinanderzusetzen.

Die Auswirkungen der Anlagen-Richtlinie 1999/13/EG bzw. der 31. BImSchV auf die Lackverarbeitung wurden in einer früheren Veröffentlichung des Deutschen Lackinstituts – Dokumente zu Lacken und Farben 8 – dargestellt. Die jetzt vorgelegte Broschüre soll dagegen einen Überblick über die Auswirkungen der Decopaint-Richtlinie in Deutschland geben.

Inhalt

Die europäische Decopaint-Richtlinie und ihre Auswirkungen auf den Markt für Bautenanstrichmittel	Seite 6
Die europäische Decopaint-Richtlinie und ihre Auswirkungen auf den Markt für Holz- und Möbellacke	Seite 8
HKH-Merkblatt: Die europäische Decopaint-Richtlinie und ihre Auswirkungen in Deutschland	Seite 10
Inverkehrbringen	Seite 14
Kennzeichnungsempfehlungen	Seite 16
CEPE-Empfehlung für die Zuordnung von Bautenanstrichmitteln gemäß Decopaint-Richtlinie	Seite 18
Zuordnungstabelle für Bautenanstrichmittel gemäß Decopaint-Richtlinie	Seite 20
Verordnungstext: ChemVOCFarbV	Seite 29

Die europäische Decopaint-Richtlinie und ihre Auswirkungen auf den Markt für Bautenanstrichmittel

Die europäische Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG) ist durch die „Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (ChemVOCFarbV)“ am 23. Dezember 2004 in deutsches Recht übernommen worden. Von dieser Richtlinie sind alle Gewerbe- und Handwerksbetriebe betroffen, die Lacke, Farben und Lasuren für den Baubereich herstellen, importieren oder verwenden. Hier werden nur die Auswirkungen auf Bautenanstrichmittel betrachtet.

Im Folgenden wird kurz erläutert, auf welche grundlegenden Auswirkungen auf die Produkte dieses Bereiches sich der Markt einstellen muss:

1. Für alle im Bautenbereich verwendeten Lacke und Farben gelten ab dem 1. Januar 2007 bestimmte Grenzwerte beim Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC)*. Diese Grenzwerte gelten in allen Mitgliedsstaaten der EU.
2. Die Decopaint-Richtlinie schreibt für die einzelnen Anwendungsbereiche jeweils verschiedene Grenzwerte an VOC fest. Insgesamt werden für zwölf Produktgruppen Lösemittelgrenzwerte festgelegt und zwar jeweils für lösemittel- bzw. wasserbasierte
3. Hersteller von Lacken, Farben und Lasuren sowie Importeure solcher Produkte dürfen ab dem 1. Januar 2007 nur noch Produkte in Verkehr bringen, die den Anforderungen der Decopaint-Richtlinie entsprechen.
4. Für den Abverkauf an den gewerblichen oder privaten Endverbraucher existiert eine Übergangsfrist von zwölf Monaten. Produkte, die vor dem 1. Januar 2007 hergestellt wurden und nicht den Grenzwerten entsprechen, dürfen gleichwohl bis zum 31. Dezember 2007 verkauft werden. Mit dieser Regelung soll der Pipelineeffekt beim Handel angemessen berücksichtigt werden. Eine vergleichbare Übergangsfrist existiert auch im Jahr 2010. Nach dem Ende der Übergangsfristen dürfen Produkte, die nicht der Decopaint-Richtlinie entsprechen, von den Herstellern nicht mehr in Verkehr gebracht werden.
5. Die Grenzwerte für einige Produkte, die im Bautenbereich verarbeitet werden, entsprechen dem in Deutschland schon heute realisierten Stand der Technik. Wand- und Fassadenfarben,

Produkte. Ab dem 1. Januar 2010 werden die meisten Grenzwerte nochmals reduziert.

* VOC = Volatile Organic Compounds = flüchtige organische Verbindungen sind im Wesentlichen Lösemittel; allerdings gibt es wegen unterschiedlicher Definitionen dieses Begriffs auch VOC, die nicht als Lösemittel gelten.

manche Grundierungen und Speziallacke werden auch nach dem 1. Januar 2007 in der dem Verwender bekannten Form verfügbar sein. Im Bereich der klassischen, alkydharzbasierten Malerlacke – insbesondere der Buntlacke – sind viele Produktänderungen notwendig, um die neuen Grenzwerte für Lösemittel erfüllen zu können. Bis zum in Kraft treten der Richtlinie werden für den Profibereich qualitativ hochwertige Austauschprodukte zur Verfügung stehen.

6. Zu Restaurationszwecken und im Denkmalschutz werden auch nach dem 1. Januar 2007 die für die originalgetreue Wiederherstellung erforderlichen Produkte zur Verfügung stehen, da Ausnahmeregelungen vorgesehen sind, die streng kontrolliert werden.

7. Die Beschichtung von Holzwerkstoffen in stationären Anlagen gehört dann in den Geltungsbereich der Decopaint-Richtlinie, wenn die Trägermaterialien das Gebäude selbst oder dessen Bauteile darstellen. Ausgenommen sind Produkte, die ausschließlich in Lackieranlagen verarbeitet werden, die in den Geltungsbereich der 31. Bundes-Immissionsschutzverordnung fallen. Das betrifft Anlagen mit einem Lösemittelverbrauch von mindestens fünf Tonnen pro Jahr. Die Anwendung auf Möbeln fällt nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie, auch wenn Teile davon im Gebäude befestigt werden.

Frankfurt am Main, April 2005

Die europäische Decopaint-Richtlinie und ihre Auswirkungen auf den Markt der Holz- und Möbellacke

Die europäische Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG) ist durch die „Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (ChemVOCFarbV)“ am 23. Dezember 2004 in deutsches Recht übernommen worden. Auf der Grundlage dieser Richtlinie sowie des Chemikaliengesetzes sind alle Gewerbe- und Handwerksbetriebe (z.B. Schreinereien) betroffen, die Lacke, Farben und Lasuren für den Baubereich herstellen, importieren oder verwenden. Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Holzlacke betrachtet und kurz erläutert, auf welche Gegebenheiten sich der Markt einstellen muss:

1. Für alle im Bautenbereich verwendeten Lacke und Farben gelten ab dem 1. Januar 2007 bestimmte Grenzwerte beim Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC)*. Diese Grenzwerte gelten in allen Mitgliedsstaaten der EU.
2. Die Decopaint-Richtlinie schreibt für die einzelnen Anwendungsbereiche jeweils verschiedene Grenzwerte an VOC fest. Insgesamt werden für zwölf Produktgruppen Lösemittelgrenzwerte festgelegt und zwar jeweils für lösemittel- bzw. wasserbasierte Produkte. Ab dem 1. Januar 2010 werden die meisten Grenzwerte nochmals reduziert.
3. Hersteller von Lacken, Farben und Lasuren sowie Importeure solcher Produkte dürfen ab dem 1. Januar 2007 nur noch Produkte in Verkehr bringen, die den Anforderungen der Decopaint-Richtlinie entsprechen.
4. Die Beschichtung von Holzwerkstoffen in stationären Anlagen gehört dann in den Geltungsbereich der Decopaint-Richtlinie, wenn die Trägermaterialien das Gebäude selbst oder dessen Bauteile darstellen. „Beschichtungen für Möbel und dazugehörige Innenausbauerteile einschließlich Küchen, die in einer Anlage lackiert werden“ sind von der Decopaint-Richtlinie ausgenommen. Ferner Produkte, die ausschließlich in Lackieranlagen verarbeitet werden, die in den Geltungsbereich der 31. Bundes-Immissionsschutzverordnung fallen. Das betrifft Anlagen mit einem Lösemittelverbrauch von mindestens fünf Tonnen pro Jahr. Die Anwendung auf Möbeln fällt nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie, auch wenn Teile davon im Gebäude befestigt werden.
5. Im klassischen Klarlackbereich für die Holzlackierung, insbesondere für die offenporige Spritzlackierung, gibt es zur Zeit kaum lösemittelhaltige Produkte, die die Anforderungen der Decopaint-Richtlinie erfüllen. Hier liegt der wesentliche Unterschied zu typi-

* VOC = Volatile Organic Compounds = flüchtige organische Verbindungen sind im Wesentlichen Lösemittel; allerdings gibt es wegen unterschiedlicher Definitionen dieses Begriffs auch VOC, die nicht als Lösemittel gelten.

schen Bautenlacken, die über den hohen Festkörpergehalt durch Füllstoffe und Pigmente deutlich einfacher der neuen Richtlinie anzupassen sind.

Die Holzlackhersteller versuchen einen Teil der klassischen lösemittelhaltigen Produkte der neuen Richtlinie anzupassen. Es muss aber damit gerechnet werden, dass zahlreiche Produkte – insbesondere im Klarlackbereich – wegfallen. Dies wird wohl vorrangig die NC- und NC-Kombi-Lacke betreffen. In diesem Bereich sollte frühzeitig nach Austauschprodukten gesucht werden. Wasserbasierte Produkte bieten hier oft gute Alternativen. Diese Produkte erfüllen schon heute fast alle die neue Richtlinie. Bis zum Inkrafttreten der Richtlinie werden für den Profibereich größtenteils qualitativ

hochwertige Austausch- und Ersatzprodukte zur Verfügung stehen.

6. Für den Abverkauf an den gewerblichen oder privaten Endverbraucher existiert eine Übergangsfrist von 12 Monaten. Produkte, die vor dem 1. Januar 2007 hergestellt wurden und nicht den Grenzwerten entsprechen, dürfen gleichwohl bis zum 31. Dezember 2007 verkauft werden. Mit dieser Regelung soll der Pipelineeffekt beim Handel angemessen berücksichtigt werden. Eine vergleichbare Übergangsfrist existiert auch im Jahr 2010. Nach dem Ende der Übergangsfristen dürfen Produkte, die nicht der Decopaint-Richtlinie entsprechen, von den Herstellern und Händlern nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Frankfurt am Main, Mai 2005



**Bundesverband
Holz und Kunststoff**

Bundesinnungsverband für das Tischler-/ Schreinerhandwerk

**Bundesverband
Holz und Kunststoff - BHKH, Berlin**
in Zusammenarbeit mit den Landes-
fachverbänden - „Arbeitsgruppe VOC/Decopaint“



**Verband der deutschen
Lackindustrie e.V. - VdL,
Frankfurt/M.**
Fachgruppe Holzlacke

MERKBLATT

Die europäische Decopaint-Richtlinie und ihre Auswirkungen in Deutschland

Januar 2007

Grundlegendes

<p>Die europäische Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG) ist durch die „Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (ChemVOCFarbV)“ am 23. Dezember 2004 in deutsches Recht übernommen worden. Aufgrund dieser langen und komplizierten Bezeichnung wird häufig nur von der „Decopaint-Richtlinie“ gesprochen, womit jedoch innerhalb Deutschlands die ChemVOCFarbV gemeint ist (auch im folgenden Merkblatt). Auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung zum Chemikaliengesetz sind alle Gewerbe- und Handwerksbetriebe (z. B. Tischlereien und Schreinereien) betroffen, die Lacke, Farben und Lasuren für den Baubereich herstellen, importieren oder verwenden. Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Holzlacke betrachtet und kurz erläutert, auf welche Gegebenheiten sich der Markt einstellen muss:</p>	<p>„EU-Decopaint-Richtlinie“ - in Deutschland umgesetzt durch die ChemVOCFarbV</p>
<p>1. Für alle im Bautenbereich verwendeten Lacke und Farben gelten ab dem 1. Januar 2007 bestimmte Grenzwerte beim Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), sofern sie nicht unter Ausnahmen fallen, siehe Punkt 4. Für die Umsetzungen der Direktive in allen Mitgliedsstaaten der EU gelten diese einheitlichen Grenzwerte.</p>	<p>Neu: Grenzwerte ab 2007</p>
<p>2. Ab 2007 schreibt die Decopaint-Richtlinie, die sich in erster Linie an die Hersteller von Lacken, Farben und Lasuren wendet, für die einzelnen Anwendungsbereiche jeweils verschiedene Grenzwerte an VOC fest. Hersteller solcher Produkte dürfen ab dem 1. Januar 2007 nur noch Produkte produzieren, die den Anforderungen der Decopaint-Richtlinie entsprechen. Insgesamt werden für 12 Produktgruppen im Anhang der Verordnung Lösemittelgrenzwerte festgelegt und zwar jeweils getrennt für lösemittel- bzw. wasserbasierte Produkte. Die Regelungen für das Inverkehrbringen solcher Produkte sind in Abschnitt 6 beschrieben.</p>	<p>Der Anhang der Verordnung legt maximale Lösemittelanteile fest</p>
<p>3. Ab dem 1. Januar 2010 gelten für die meisten Produkte nochmals reduzierte Grenzwerte.</p>	<p>Weitere Grenzwertreduzierung in 2010</p>

MERKBLATT

Die europäische Decopaint-Richtlinie und ihre Auswirkungen in Deutschland

Januar 2007

Grundlegendes

<p>4. Die Beschichtung von Holzwerkstoffen in stationären Anlagen gehört dann in den Geltungsbereich der Decopaint-Richtlinie, wenn die Trägermaterialien das Gebäude selbst oder dessen Bauteile darstellen. Zu den Bauteilen gehören u. a.: Fertigteile, Türen, Fenster, Zargen, Fußböden, Treppen und Vertäfelungen. Beschichtungen für Möbel und dazugehörige Innenausbauteile einschließlich Küchen sind nicht von der Decopaint-Richtlinie erfasst. Ferner Produkte, die ausschließlich in Lackieranlagen verarbeitet werden, die in den Geltungsbereich der 31. Bundes-Immissionsschutzverordnung fallen. Das betrifft Anlagen mit einem Lösemittelverbrauch von mindestens 5 Tonnen pro Jahr. Die Anwendung auf Möbel fällt nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie, auch wenn Teile davon im Gebäude befestigt werden. Ebenfalls ausgenommen sind Produkte zum Zwecke der Restaurierung und Unterhaltung von Gebäuden, die historisch und kulturell als besonders wertvoll eingestuft werden. Dies bedarf jedoch der Erlaubnis durch die zuständige Behörde (Umweltamt/Amt für Arbeitsschutz, häufig bei den Landratsämtern angesiedelt).</p>	<p>Geltungsbereich Ausnahmen: Möbel und dazugehörige Innenausbauteile einschließlich Küchen</p> <p>Anlagen, die unter die 31. BImSchV fallen (Verbrauch > 5 t Lösemittel p. a.)</p> <p>Produkte für Restaurierung historisch besonders wertvoller Gebäude</p>
<p>5. Im klassischen Klarlackbereich für die Holzlackierung, insbesondere für die offenporige Spritzlackierung, gibt es zurzeit kaum lösemittelhaltige Produkte, die die Anforderungen der Decopaint-Richtlinie erfüllen. Hier liegt der wesentliche Unterschied zu typischen Bautenlacken, die z. B. über einen höheren Festkörpergehalt einfacher der neuen Richtlinie anzupassen sind. Die Holzlackhersteller haben bereits einen Teil der klassischen lösemittelhaltigen Produkte der neuen Richtlinie angepasst. Es kann damit gerechnet werden, dass zahlreiche Produkte - insbesondere im Klarlackbereich - wegfallen werden. Dies wird wohl vorrangig die NC- und NC-Kombi-Lacke betreffen, aber auch weite Bereiche des übrigen Sortimentes. In diesem Bereich sollte frühzeitig nach Austauschprodukten gesucht werden. Wasserbasierte Produkte bieten hier oft gute Alternativen. Diese Produkte erfüllen fast alle die neue Verordnung. Für den Profibereich stehen größtenteils qualitativ hochwertige Austausch- und Ersatzprodukte zur Verfügung.</p>	<p>Gegebenenfalls Austauschprodukte verwenden</p>
<p>6. Ab dem 1. Januar 2007 sollen auf jeder Weitergabestufe nur richtlinienkonforme Produkte in den Verkehr gebracht werden, wenn diese unter die ChemVOCFarbV fallen bzw. unter die entsprechenden Regelungen in anderen EU Staaten.</p> <p>Für den Abverkauf an den Handel, gewerbliche oder private Endverbraucher existiert jedoch eine Übergangsfrist von 12 Monaten. Produkte, die vor dem 01. Januar 2007 hergestellt wurden und nicht der Verordnung entsprechen, dürfen gleichwohl bis zum 31. Dezember 2007 verkauft werden. Mit dieser Regelung soll der Pipelineeffekt beim Handel angemessen berücksichtigt werden. Eine vergleichbare Übergangsfrist existiert auch im Jahr 2010. Nach dem Ende der Übergangsfristen dürfen Produkte, die nicht der Decopaint-Richtlinie entsprechen, von den Herstellern und Händlern nicht mehr in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Nicht richtlinienkonforme Produkte darf der Anwender verarbeiten, solange sein Vorrat reicht; entscheidend wird der Zeitpunkt des Einkaufs sein. Ggf. muss dieser gegenüber der Behörde nachgewiesen werden!</p>	<p>Inverkehrbringen</p> <p>Übergangsfristen beachten</p>

¹ §3 (4) „Stoffe und Zubereitungen“

MERKBLATT

Die europäische Decopaint-Richtlinie und ihre Auswirkungen in Deutschland

Januar 2007

Grundlegendes

7. Für die Umsetzung und die Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verantwortlich, welches die Überwachung an die Länder und deren Behörden überträgt. Diese Behörden sind häufig die bei den Landratsämtern angesiedelten Umweltämter.	Überwachung beachten
8. Ein fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß gegen die Verordnung ist eine Ordnungswidrigkeit oder sogar eine Straftat, es muss mit Bußgeldern gerechnet werden.	Verstöße können Bußgelder zur Folge haben

Ergänzung: ein Beispiel

Es gibt Bereiche, in denen die Einhaltung der Verordnung - speziell für kleinere Handwerksbetriebe - zu Schwierigkeiten führt. Tischler und Schreiner, die eine Tür passend zur Inneneinrichtung herstellen sollen (vgl. Bild unten), müssen nun nur für diese Tür lösemittelreduzierte Lacke verwenden. Dadurch sind sie gezwungen, in neue Anlagentechnik zu investieren und einen zusätzlich höheren Arbeitsaufwand (feinerer Schliff bzw. aufwändigerer Zwischenschliff und deutlich längere Trockenzeiten) zu betreiben. Dazu kommt, dass teilweise - hauptsächlich im Effekt- und Farblackbereich - keine bzw. kaum entsprechende Austauschprodukte, die die ChemVOCFarbV erfüllen, erhältlich sind. Anhand des folgenden Beispiels wird die Problematik für handwerkliche Tischler- und Schreinerbetriebe dargestellt:



Bild: Landesfachverband Schreinerhandwerk Baden-Württemberg

Problematisch für die Tischler und Schreiner sind die Anforderungen an die Oberfläche für die verschiedenen Produkte innerhalb eines Raumes. D. h. in diesem Beispiel sind Tür mit Zarge prinzipiell mit Lacken, die der Verordnung entsprechen, zu behandeln; der Tisch und der Schrank können mit den bisher herkömmlichen und für Möbel weiterhin verfügbaren, lösemittelhaltigen Produkten beschichtet werden. Eine eindeutige Zuordnung von im Ausbau verwendeten Produkten zur ChemVOCFarbV ist nicht immer möglich. Besonders deutlich wird dies bei der Heizkörperabdeckung und dem Holzsockel. Sieht man die Heizkörperabdeckung als zu den Möbeln dazugehöriges Innenausbauteil, könnte sie ebenfalls mit den lösemittelhaltigen Produkten lackiert werden. Werden innerhalb eines Raumes verschiedene Produkte mit unterschiedlichen Oberflächenmaterialien beschichtet, sind Reklamationen wegen unterschiedlicher Glanzgrade und weiterer „optischer Beeinträchtigungen“ vorprogrammiert. Denn nicht erfasst von der Decopaint-Richtlinie sind Möbel und dazugehörige Innenausbauteile, einschließlich Küchen. Eine Frage, die in diesem Zusammenhang bereits früh aufkam, war, wie ist der Begriff „Möbel“ definiert bzw. was kann als Möbel und dazugehöriges Innenausbauteil angesehen werden? Das Tischler- und Schreinerhandwerk beantwortet diese Fragestellung mit folgender Definition:

Definition Möbel

„Der Begriff Möbel ist der Oberbegriff für Einrichtungsgegenstände in Wohnungen, Geschäften oder Büroräumen, aber auch im Außenbereich. Ein Möbel ist zweckgebunden und dient der Aufnahme von Gegenständen, dem Verrichten von Tätigkeiten, dem Sitzen oder Liegen. Die Einteilung in bestimmte Möbelgruppen ist nicht immer eindeutig und kann nach verschiedenen Kriterien erfolgen...“.

Auch wenn Möbel bzw. Teile davon im Gebäude befestigt sind, bleiben diese der Definition entsprechend Möbel und fallen somit nicht in den Geltungsbereich der Verordnung. Dies gilt beispielsweise für demontierbare Einbauschränke und -küchen.

Als „Faustregel“ kann angenommen werden, dass alles, was man bei einem Umzug mitnehmen könnte oder würde, als „Möbel bzw. dazugehöriges Innenausbauteil“ angesehen werden kann.

Fazit

Die aktuelle gesetzliche Situation in Bezug auf die Oberflächenbeschichtung ist für viele Tischler und Schreiner praxisfremd und deshalb unbefriedigend.

Für den Tischler und Schreiner bleibt das Problem - wie bei den Türen beschrieben - bestehen, wenn diese passend zu den Möbeln herzustellen sind.

Wunsch des Tischler- und Schreinerhandwerks ist es, dass man solche Fälle als „zu den Möbeln dazugehörige Innenausbauteile“ ansieht.

Der Tischler oder Schreiner muss zukünftig in vielen Fällen alle Produkte mit einem einheitlichen, lösemittelarmen Lacksystem, das den Anforderungen der Verordnung entspricht, beschichten oder mit dem Auftraggeber die unterschiedlichen Lacksysteme unter Hinweis auf die möglichen Folgen (evtl. unterschiedliche Optik möglich) vereinbaren.

Unbedingt empfehlenswert ist es, die Technischen Merkblätter der Hersteller anzufordern und zu prüfen, ob das Produkt für das vorgesehene Einsatzgebiet geeignet bzw. zugelassen ist. Diese Prüfung ist unabhängig von den staatlichen Regelungen der Verordnung zu sehen. Eine Beschichtung ist generell geeignet, wenn die technischen Merkblätter die Verwendung des Lacksystems für ein Produkt vorsehen. Dies sollte man sich im Zweifelsfall vom Hersteller bestätigen lassen. Erforderlich hierbei sind eine enge und gute Zusammenarbeit mit dem Lackhersteller/-lieferanten und ggf. frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Behörde, wenn es um Ausnahmen für historische Gebäude geht.

Inverkehrbringen

Das Bundesumweltministerium (BMU) und die Ländervollzugsbehörden schließen sich der Auffassung der EU-Kommission an, dass unter dem Begriff „Inverkehrbringen“ gemäß Decopaint-Richtlinie bzw. der entsprechenden deutschen Vorschrift (Chem-VOCFarbV) nicht nur das Erstinverkehrbringen durch den Hersteller, sondern auch die Abgabe an Dritte auf jeder Handelsstufe zu verstehen ist.

Dies hat zur Folge, dass mit Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2007 nur noch richtlinienkonforme Produkte

innerhalb der EU verkauft werden dürfen. Bautenanstrichmittel, die höhere Lösemittelgehalte aufweisen, als nach der Decopaint-Richtlinie erlaubt ist, dürfen dann nicht mehr an den Handel, den Maler oder den Heimwerker abgegeben werden. Damit sind die Anstrengungen entsprechend dem Prinzip „first in – first out“ zu verstärken.

In den Gesprächen der Vertreter der Lackindustrie mit dem BMU und den Ländern wurde auf die faktische Kapitalvernichtung und die negativen Aus-

Artikel 3 der Richtlinie 2004/42/EG:

- (4) Von dieser Richtlinie erfasste Produkte, die nachweislich vor den in Anhang II festgelegten Zeitpunkten hergestellt wurden und die Anforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, können für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten der für das betreffende Produkt geltenden Anforderung in Verkehr gebracht werden.

Artikel 2 der Richtlinie 2004/42/EG:

12. „Inverkehrbringen“
die Bereitstellung für Dritte,

gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich. Die Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft gilt als Inverkehrbringen im Sinne dieser Richtlinie.

§ 3 des Chemikaliengesetzes (ChemG)

9. Inverkehrbringen:
die Abgabe an Dritte oder die Bereitstellung für Dritte; das Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt als Inverkehrbringen, soweit es sich nicht lediglich um einen Transitverkehr nach Nummer 8 zweiter Halbsatz handelt;

wirkungen auf die Umwelt hingewiesen, die eintreten, wenn die nicht richtlinienkonformen Bautenanstrichmittel einer Abfallbeseitigung zugeführt werden. Die Behörden äußerten zwar Verständnis für die Sicht der Industrie, hielten allerdings entgegen, dass ihnen aufgrund des Gesetzestextes keine Möglichkeit eingeräumt würde, den Vollzug auszusetzen. Zudem seien die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, regelmäßig Bericht über den Vollzug der Richtlinie zu erstatten.

Für Bautenanstrichmittel, die die Lösemittel-Grenzwerte gemäß Decopaint-Richtlinie einhalten, jedoch nicht entsprechend den Vorschriften der Decopaint-Richtlinie gekennzeichnet

sind, werden in der Praxis wohl keine Probleme zu erwarten sein. Die EU-Kommission hat bis heute keine konkreten Vorschriften für die Kennzeichnung vorgelegt, sondern den CEPE-Vorschlag – allerdings erst sehr spät im Jahre 2006 – akzeptiert. Aufgrund dieser Verzögerung wurden bereits richtlinienkonforme Produkte ohne entsprechende Kennzeichnung in den Markt gebracht. Aus Sicht der Behörden ist es naturgemäß wünschenswert, wenn auch solche Produkte nachträglich beim Verkauf durch den Handel nachetikettiert würden. Der Verband der deutschen Lackindustrie empfiehlt, dem Handel entsprechende Chargenlisten und Zusatztiketten zur Verfügung zu stellen.

Kennzeichnungsempfehlungen

CEPE-Leitlinien zur Kennzeichnung von Bautenanstrichmitteln

Für die Kennzeichnung von Lacken und Farben gibt es zwei Empfehlungen des Europäischen Lack- und Druckfarbenverbandes CEPE, eine für den Profi-Bereich und eine für den DIY-Bereich.

Profi-Produkte

Um den genannten Erfordernissen nachzukommen, schlägt der Verband der deutschen Lackindustrie vor, für die in dieser Verordnung genannten Autoreparaturlacke bzw. Profiprodukte auf dem Etikett das bekannte Piktogramm für das Technische Merkblatt in Kombination mit einem Code, wie z.B. für Malerlacke (Verkauf nur an den Profi), zu verwenden:

2004/42/IIA(d)(400)400

Damit wird angezeigt, dass es sich um ein Produkt der Unterkategorie IIA (d) handelt, mit einem zulässigen Grenzwert von 400g/l VOC und einem maximalen Gehalt von 400 g/l in diesem Produkt jeweils im gebrauchsfertigen Zustand.

Das Piktogramm „Technisches Merkblatt“ dient als Hinweis, dass die dazugehörigen Detailinformationen dort zu finden sind.

Der Text im Sicherheitsdatenblatt sollte bei dem hier gewählten Beispiel lauten:

„Der in der Verordnung erlaubte

maximale Gehalt an VOC für dieses Produkt (Produktkategorie IIA d) ist im gebrauchsfertigen Zustand 400 g/l. Der maximale Gehalt dieses Produkts im gebrauchsfertigen Zustand ist 400 g/l VOC.“

Der maximale VOC-Gehalt ist immer eine worst case-Betrachtung, d.h. die Verdünnungsreserve ist bei der Angabe mit einzubeziehen. Der Hersteller macht also nichts falsch, wenn er für den tatsächlichen VOC-Gehalt den maximalen Wert, also im o.a. Beispiel 400 g/l, angibt.

Lacke und Farben für den Heimwerker-Bereich

Die Empfehlung für die Heimwerkerprodukte ist deutlich umfangreicher:

Gemäß Artikel 4 der Richtlinie müssen die in Anhang I aufgeführten Produkte mit einem Etikett versehen sein, dass die folgenden Angaben enthält:

- a) Die Unterkategorie des Produktes und die entsprechenden VOC-Grenzwerte in g/l gemäß Anhang II;
- b) der maximale VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts in g/l.

Um diese Vorschriften zu erfüllen, schlägt CEPE vor, alle in den Geltungsbereich der Richtlinie fallenden Produkte entsprechend einer der nachstehenden Optionen zu kennzeichnen:

Option 1: EU-Grenzwert für das Produkt (Kat. A/c): x g/l (2007) / y g/l (2010)

Dieses Produkt enthält maximal z g/l VOC

Option 2: EU-Grenzwert für [Produktname] (Kat. A/c): x g/l (2007) / y g/l (2010)

[Produktname] enthält maximal z g/l VOC

Der erste Teil der Kennzeichnung bezieht sich auf Artikel 4 a). Der Wert x ist der Grenzwert ab dem Jahr 2007, der Wert y ist der Grenzwert ab dem Jahr 2010 gemäß Anhang II A der Richtlinie.

Falls dieselben Grenzwerte für eine bestimmte Produktkategorie gemäß Anhang II A der Richtlinie sowohl für 2007 als auch für 2010 gelten, muss der Wert nur einmal angegeben werden.

Falls das Produkt nur dem Grenzwert ab 2007 entspricht und folglich 2010 erneut angepasst werden muss, ist es möglich, nur den Wert für 2007 anzugeben.

Der zweite Teil der Kennzeichnung bezieht sich auf Artikel 4 b).

Der Kennzeichnungsvorschlag enthält die in Artikel 4 der Richtlinie verlangten Einzelheiten und entspricht der Absicht des Rates und des Europäischen Parlaments, Endverbraucher über VOC Grenzwerte und derzeitige (maximale) VOC-Gehalte zu informieren.

Zum Zweck der internationalen Harmonisierung empfiehlt CEPE, die Kennzeichnungsinformationen als ergänzende Gesundheits- oder Sicherheitsinformationen in das Kennzeichnungsschild gemäß Artikel 11 (1) der Richtlinie 1999/45/EG aufzunehmen, soweit dieses vorhanden ist. Andernfalls sollten die Informationen in lesbarer Form an anderer Stelle in die Kennzeichnung aufgenommen werden.

Für Produkte in sehr kleinen Verpackungen (<125 ml) ist es aufgrund der Größe des Etiketts nicht möglich, den Text in der gewünschten Form aufzubringen. In diesem Fall sollten die Firmen einen Code benutzen dürfen, der wie folgt aussieht:

2004/42/IIA(d)400(2007)300(2010)360

Damit wird angezeigt, dass es sich um ein Produkt der Unterkategorie IIA (d) handelt, mit einem zulässigen Grenzwert von 400g/l VOC ab dem 1.1.2007 und 300 g/l ab dem 1.1.2010 und einem maximalen Gehalt von 360 g/l in diesem Produkt, jeweils im gebrauchsfertigen Zustand.

Zuordnung von Bautenanstrichmitteln in die zwölf Kategorien gemäß Decopaint-Richtlinie.

Herausgegeben vom europäischen
Lack- und Druckfarbenverband CEPE.

Vorwort

Dieser Leitfaden wurde vom technischen Komitee Bautenanstrichmittel (TC Deco) ausgearbeitet und von der Fachgruppe Bautenanstrichmittel (POG Deco) des Europäischen Lack- und Druckfarbenverbandes CEPE verabschiedet.

Die vorliegende Fassung des Dokumentes gibt einen Überblick über die Zuordnung der in Deutschland gebräuchlichen Lack- und Farbentypen in die zwölf Kategorien der Decopaint-Richtlinie. Anhang I der Richtlinie definiert unterschiedliche VOC-Grenzwerte für wasserverdünnbare und lösemittelhaltige Produkte in der jeweiligen Kategorie. Der vorliegende Leitfaden erläutert nur, zu welcher Kategorie ein bestimmter Lacktyp gehört.

Einleitung

Bautenanstrichmittel werden für die Gestaltung und den Schutz von Gebäuden und Gebäudeteilen genutzt. Für die jeweiligen Beschichtungsmaterialien legt die Decopaint-Richtlinie unterschiedliche Grenzwerte für den Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) fest.

Die Vielfalt von Bautenanstrichmitteln im Markt und die unterschiedliche Anwendung auf verschiedenen Substraten war selbst für die Fachleute eine Herausforderung. CEPE und die Experten der nationalen Lackverbände haben deshalb Bautenanstrichmittel in den jeweiligen nationalen Typologien

untersucht, um sie in die von der Decopaint-Richtlinie vorgegebenen Kategorien einordnen zu können. Das Ergebnis dieser Expertenarbeit ist eine Tabelle, die entsprechende Hilfen bei der Eingruppierung gibt.

Geltungsbereich

Der CEPE-Leitfaden kann auf Bautenanstrichmittel, die der Decopaint-Richtlinie unterliegen, angewendet werden. Lacke und Farben, die entsprechend der Erklärung des Herstellers nicht für die Beschichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen gedacht sind, sind von diesem Leitfaden nicht erfasst. Ebenso gilt er nicht für Produkte der Autoreparaturlackierung, obwohl diese Produkte in der Decopaint-Richtlinie geregelt sind.

Prinzipien der Zuordnung

Beschichtungen werden entsprechend dem vom Hersteller definierten Verwendungszweck klassifiziert. Sofern die empfohlenen Verwendungszwecke in mehr als eine Kategorie der Decopaint-Richtlinie fallen, sind die niedrigsten VOC-Grenzwerte ausschlaggebend.

Beispiel 1: Ein Beschichtungsmaterial wird sowohl für den Innen- als auch den Außeneinsatz ausgelobt. In diesem Fall gelten die geringeren VOC-Grenzwerte für den Innenbereich; das Produkt muss entsprechend in Kategorie „a“ eingeordnet werden.

Sofern nicht alle Anwendungsfälle eines Produktes der Decopaint-Richtlinie unterliegen, wird das entsprechende Produkt in dieser Leitlinie entsprechend der relevanten Kategorie der Decopaint-Richtlinie eingeordnet.

Beispiel 2: Ein Lack, der sowohl für die Lackierung von Möbeln (außerhalb der Richtlinie) als auch Fensterrahmen (unterliegt der Richtlinie) ausgelobt ist, muss dementsprechend nach Kategorie „d“ der Decopaint-Richtlinie klassifiziert werden.

Wenn jedoch ein Beschichtungsmaterial als Möbellack ausgelobt wird, und damit nicht der Decopaint-Richtlinie unterliegt, kann es trotzdem für die Lackierung von Möbelteilen ver-

wendet werden, ungeachtet der Tatsache, ob diese Komponenten später in einem Gebäude eingebaut werden oder nicht.

Sofern ein 1-K Produkt spezielle Produkteigenschaften, wie z. B. Haftung auf schwierigen Untergründen (Nicht-Eisenmetalle oder galvanisierter Stahl) erfüllt, gehört dieses Produkt in die Kategorie „i“:

Beispiel 3: Wenn eine Beschichtung als „Universal Primer“ ausgelobt wird, darüber hinaus aber keine speziellen Eigenschaften für schwierige Untergründe reklamiert, so ist sie in Kategorie „d“ nicht jedoch in „i“, „g“ oder „h“ zu klassifizieren.

Zuordnungstabelle für Bautenanstrichmittel gemäß Decopaint-Richtlinie

Unterkategorie	Beispiele für Produkteinordnungen
	Es werden branchenübliche, oft nicht den Normen entsprechende Produktbezeichnungen genannt
a	„Matte Beschichtungsstoffe für Innenwände und -decken sind solche, die eine Glanzmaßzahl von ≤ 25 Einheiten im 60° Messwinkel aufweisen.“
	Matte Beschichtungsstoffe für Innenwände und -decken (Glanz ≤ 25 Einheiten / 60°-Winkel)
a	Deckenfarbe
a	Dispersionsfarbe für innen, Innendispersion
a	Dispersionsilikatfarbe
a	Einmaldecker-Wandfarben
a	Farbloser Überzug, matt
a	Füllfarbe
a	Innenfarbe für Wände und Decken, matt
a	Innenwandfarbe, matt
a	Innenwandlasur, matt
a	Latexfarbe, matt
a	Pulverfarbe für innen
a	Silikatfarbe, Innensilikatfarbe
a	Silikonharzfarbe
a	Siloxanfarbe
a	Strukturfarbe, flüssige Raufaser
a	Wandfarbe, matt
b	„Glänzende Beschichtungsstoffe für Innenwände und -decken sind solche, die eine Glanzmaßzahl von > 25 Einheiten im 60° Messwinkel aufweisen.“
	Glänzende Beschichtungsstoffe für Innenwände und -decken (Glanz > 25 Einheiten / 60°-Winkel)
b	Dispersionsfarbe für innen, glänzend; Dispersionslackfarbe für mineralische Untergründe, innen
b	Farbloser Überzug, glänzend
b	Glanzfarbe (für innen)
b	Innenfarbe für Wände und Decken, glänzend
b	Innenwandfarbe, glänzend
b	Innenwandlasur, glänzend
b	Latexfarbe, glänzend
b	Pulverfarbe für innen

b		Strukturfarbe
b		Wandfarbe, glänzend
b		Wandlack
c	„Beschichtungsstoffe für Außenwände aus mineralischen Baustoffen“ sind Beschichtungsstoffe für Mauerwerk, Backsteinwände oder Gipswände. Diese Wände können mit Putz oder anderen Stoffen vorbeschichtet sein.“	Beschichtungsstoffe für Außenwände aus mineralischen Baustoffen
c	„Ist ein Produkt auch für die Innenanwendung ausgelobt, dann muss es in die Kategorien „a“ oder „b“ eingeordnet werden.“	Aussenwandfarbe
c		Betonlasur
c		Betonschutz, Betonschutzbeschichtungsstoff; Betonfarbe
c		Betonversiegelung
c		Dachsteinbeschichtung
c		Dispersionsfarbe für außen; Dispersionslackfarbe für mineralische Untergründe, außen
c		Dispersionsilikatfarbe
c		Farbloser Überzug, glänzend
c		Fassadenbeschichtung
c		Fassadenfarbe
c		Füller (als Zwischenbeschichtung)
c		Füllfarbe
c		Housepaint, auch auf mineralischem Untergrund
c		Kalkfarbe
c		Mineralfarbe
c		Mineralschlämme
c		Pulverfarbe für aussen
c		Rissüberbrückende Fassadenfarbe
c		Silikat-Farben für außen
c		Silikatfarbe, Aussensilikatfarbe
c		Silikonharzfarbe
c		Siloxanfarbe
c		Strukturausgleichende Zwischenbeschichtung

d	„Beschichtungsstoffe für Holz-, Metall- oder Kunststoffe für Gebäude, ihre Bauteile und dekorative Bauelemente (innen und außen) sind deckende Beschichtungsstoffe, einschließlich Grund- und Zwischenbeschichtungsstoffe.“	Beschichtungsstoffe für Holz, Metall oder Kunststoffe für Gebäudebauteile und -bekleidungen (innen und außen)
		(Diese Produktgruppe schließt Grundierungen und Zwischenbeschichtungen ein.)
d	„Hammerschlaglacke gehören in Kategorie „d“, wenn sie nicht explizit Korrosionsschutzeigenschaften ausweisen.“	Buntlack
d	„Sind deckende Lasuren noch für andere Untergründe als für Holz ausgelobt, fallen sie in die Kategorie „d“. Für Maßhaltige Holzuntergründe sind sie ebenfalls Kategorie „d“ zuzuordnen.“	Decklack
d		Dispersionslackfarbe
d		Egalisiergrundierung
d		Emaillack
d		Fenstergrund, Grundbeschichtung für Holzfenster
d		Fensterlack
d		Flüssigkunststoff
d		Flutlack
d		Füller (als Grund und/oder Zwischenbeschichtung)
d		Füller (flüssig)
d		Grund- und Zwischenbeschichtung
d		Grundierung, Grundierfarbe
d		Hammerschlageffektlack
d		Hochglanzlack
d		Holzfarben
d		Kunstschmiedelack
d		Lackfarbe
d		Metalllack(-farbe)
d		Perlganzlack, -farbe, -lasur
d		Renovierfarbe
d		(Schnell-)Schleifgrund (als Grund- und/oder Zwischenbeschichtung)
d		Seidenganzlack
d		Spritzfüller
d		Ventilationsgrund(ierung)
d		Vorlack (als Grund und/oder Zwischenbeschichtung)
d		Vorstrichfarbe, Vorstreichfarbe
d		Weißlack
d		Wetterschutzfarben

e	„Klarlacke und Lasuren für Gebäude, ihre Bauteile sind transparente oder halbtransparente Beschichtungsstoffe, die zu Dekorations- und Schutzzwecken auf Holz, Metallen und Kunststoffen aufgetragen werden, einschließlich so genannter deckender Lasuren, die eine deckende Beschichtung gemäß der Norm EN 927-1 ergeben und zu Dekorationszwecken oder zum Schutz des Holzes vor Witterungseinflüssen dienen.“	Klarlacke und Holzlasuren für Gebäude und Bauteile (innen) und dekorative Bauelemente (innen und außen) und außen), einschließlich „deckender Holzlasuren“ (Trockenfilmdicke ≤ 5 µm)
e	„Sind deckende Lasuren noch für andere Untergründe als für Holz ausgelobt, fallen sie in die Kategorie „d“. Für maßhaltige Holzuntergründe sind sie ebenfalls Kategorie „d“ zuzuordnen.“	Compactlasur
e		Deckende Lasur
e		Dickschichtlasur
e		Dünnschichtlasur
e		Ein-Topf-Lasur
e		Holzgel
e		Holzlasur
e		Holzschutzlasur, dick-, mittel- oder dünn-schichtig; inklusive (ggf. pigmenthaltige) RAL-GZ 830 Lasuren
		Holzsigel
e		Imprägnierlasur, filmbildend 5 µm
e		Klarlack
e		Mediumlasur
e		Semiopake/halbdeckende Lasur, halbtransparente Lasur
e		Thixotrope Lasur
e		Überzugslack
e		Versiegelung
f	„Minimal filmbildende Lasuren sind Holzlasuren, die gemäß der Norm EN 927-1:1996 eine durchschnittliche Trockenschichtdicke von weniger als 5 µm haben (Prüfung gemäß ISO 2808: 1997, Verfahren 5A).“	Minimal filmbildende Holzlasuren für innen und außen Trockenfilmdicke unter 5 µm, aber filmbildend
f	EN 927-1 bezieht sich auf Filmbildung, deshalb wird die Schichtdicke des Gesamtsystems betrachtet.	Holz-Beize
f	Öle und Wachse sind Grenzfälle, hier kommt es auf die Filmbildung an.	Holzlasur
f		Holzschutzlasur; inklusive (ggf. pigmenthaltige) RAL-GZ 830
f		Holzsigel
f		Imprägnierlasur

f		Imprägnierung
f		Öle, Holzpflegeöle, Wachse, Polituren (nur wenn filmbildend)
f		Pflegemilch, filmbildend
g	„Absperrende Grundbeschichtungsstoffe sind Beschichtungsstoffe mit Versiegelungs- oder absperrenden Eigenschaften zur Anwendung auf Holz, Wänden oder Decken.“	Absperrende Grundbeschichtungsstoffe für Holz oder Wände und Decken
g		Isolierfarbe
g		Isolierfarbe, Isolierung
g		Isoliergrundierung (deckend oder translucent)
g		Nikotinsperre
g		Pliolite-Farbe mit ausgelobter Sperrwirkung
g		Primer (zu allgemeine Bezeichnung)
g		Sperrgrund
h	„Verfestigende Grundbeschichtungsstoffe sind Beschichtungsstoffe zur Stabilisierung loser Substratpartikel, zur Übertragung hydrophober Eigenschaften oder zum Schutz des Holzes vor Bläuepilzbefall.“	Verfestigende Grundbeschichtungsstoffe
		(zur Verfestigung loser Substratpartikel oder zur Erzeugung wasserabweisender Eigenschaften und/oder zum Schutz des Holzes vor Bläuepilzbefall)
h	Wenn ein Produkt der Richtlinie 2004/42/EG (Decopaint-Richtlinie) unterliegt, kann trotzdem die Biozid-Richtlinie gelten.	Bläueschutzgrundierung ; inklusive RAL-GZ 830 Bläueschutzgrundierungen und UBA-registrierte Bläueschutzgrundierungen
h		Fixativ
h		Imprägniergrund
h		Putzgrund
h		Tauchgrundierung, Flutgrundierung mit oder ohne biozide Wirksamkeit
h		Tiefgrund
h		Verfestigende Grundierung
h		Verfestigende Grundierung mit oder ohne Bläueschutz
h		Verfestigender Primer
h		Verfestiger, Steinverfestiger
h		Verkieselungsmittel

i

„Einkomponenten-Speziallacke sind Beschichtungsstoffe auf der Grundlage von filmbildenden Stoffen. Sie werden verwendet als Grundbeschichtungsstoffe, Decklacke für Kunststoffe, Grundbeschichtungsstoffe für Eisensubstrate und reaktive Metalle wie Zink und Aluminium, als Korrosionsschutzbeschichtungsstoffe, zur Bodenbeschichtung, einschließlich für Holz- und Betonböden, als Graffitienschutz, Beschichtungen mit flammhemmender Wirkung und für Beschichtungen zur Einhaltung von Hygienenormen in der Lebensmittel- und Getränkeindustrie oder in Gesundheitseinrichtungen sowie als Beschichtungsstoffe für spezielle militärische Anwendungen.“

Ein-Komponenten Speziallacke,

Beschichtungsstoffe zur Verwendung als Grundierungen, Decklacke für Kunststoffe, Grundbeschichtungsstoffe für Eisensubstrate und reaktive Metalle wie Zink und Aluminium, als Rostschutzanstriche, zur Bodenbeschichtungen - einschließlich Holz- und Betonböden, als Graffitienschutz, Beschichtungen mit flammhemmender Wirkung und Beschichtungen für die Einhaltung von Hygiene-Normen in der Lebensmittel- und Getränkeindustrie oder in Gesundheitseinrichtungen sowie für spezielle militärische Anwendungen

i

1-Komponenten-Hochleistungsbeschichtung

i

Allgrund, Universalgrund; nur wenn die Anwendung auf schwierigen Untergründen ausgelobt wird, z.B. Aluminium, Zink, Kunststoffe, Keramik; ohne solche Auslobung ist die Bezeichnung irreführend und die Produkte gehören in Kategorie „d“

i

Bodenbeschichtung

i

Dachbeschichtung

i

Decksiegel

i

Dickschichtlack für Zink, Aluminium, Eisen

i

Eisenglimmer-Dickschichtfarbe

i

Fliesenlack

i

Flüssigkunststoff für schwierige Metalluntergründe, Eintopf-Dickbeschichtung für schwierige Metalle, Metall-Dickschichtlack (3 in 1)

i

Grundsiegel

i

Haftgrund; nur wenn die Anwendung auf schwierigen Untergründen ausgelobt wird

i		Haftvermittler; nur wenn die Anwendung auf schwierigen Untergründen ausgelobt wird
i		Heizkörperlack
i		Korklack
i		Mischpolymerisatharzfarbe, Polymerisatharzlackfarbe, z.B. PVC-Mischpolymerisater; nur wenn die Anwendung auf schwierigen Untergründen ausgelobt wird
i		Ölsperr-Anstrichfarben
i		Parkettlack
i		Rostschutzgrund, Rostschutzprimer, Anti-Rost Grund
i		Rostschutzlack, Korrosionsschutzlack, Metallschutzfarbe
i		Schutzbeschichtungen auf schwierigen Untergründen, auch auf Basis von Silikonharzen/-emulsionen
i		Treppenlack
i		Universalprimer, Uni-Grund
i		Zinkhaftfarbe
i		Zinkhaftgrund
i		Primer und Sperrbeschichtung für Keller und Wand gegen flüssiges Wasser, auch auf Basis von Bitumen
j	„Zweikomponenten-Speziallacke sind Beschichtungsstoffe für die gleichen Zwecke wie Einkomponenten-Speziallacke, wobei jedoch vor der Anwendung eine zweite Komponente hinzugefügt wird.“	Zweikomponenten-Speziallacke
		Beschichtungsstoffe für die gleichen Zwecke wie Einkomponenten-Speziallacke; vor der Anwendung wird eine zweite Komponente (als Härter, z.B. chemisch reaktives Amin) zugegeben
j		2K-Decksiegel
j		2-K-Fussbodenbeschichtung
j		2K-Grundsiegel
j		2-K-Klarlack, Versiegelung, Finish
j		2-Komponenten-Hochleistungsbeschichtung für spezielle Anwendungen wie zum Beispiel:
j		2-Komponenten-Primer
j		2-K-Parkettlack
j		2-K-PUR-Buntlack
j		2-K-PUR-Decklack, 2-K-Decklack
j		2-K-PUR-Holzsigel
j		2-K-Rostschutzlack, Korrosionsschutzlack

j		Epoxi-Bodenbeschichtung
j		Epoxi-Primer
k	„Multicolorbeschichtungsstoffe sind Beschichtungsstoffe zur Erzielung eines Zwei- oder Mehrfarbeneffekts direkt bei der ersten Anwendung.“	Multicolorbeschichtungsstoffe zur Erzielung eines Zwei- oder Mehrfarbeneffektes direkt bei der ersten Anwendung; auch bei Kombination von zwei oder mehreren Schichten
k	Metallic-, Perl- und Glimmer-Effekte gehören nicht in die Gruppe der Multicolorbeschichtungsstoffe, sondern sind Farbtöne der entsprechenden Produktgruppen	Mehrfarbeneffekt
k		Multicolorfarben
l		Beschichtungsstoffe für Dekorationseffekte zur Erzielung besonderer ästhetischer Effekte auf speziell vorbereiteten, vorgestrichenen Substraten oder Grundbeschichtungen, die während der Trocknung mit Werkzeugen behandelt werden
l		Effektbeschichtung
l		Effektfarbe, z.B. Folienabklatsch
l		Effektfarbe, z.B. Wischeffekte
l		Effektlack
l		Effektlasur, z.B. opaleszierend
l		Strichlack
l		Stukko-, Stukkolustro; aus flüssigen Beschichtungsstoffen

**Chemikalienrechtliche Verordnung
zur Begrenzung der Emissionen
flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung
des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke
(Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung – ChemVOCFarbV*)**

Vom 16. Dezember 2004

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und c, des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c sowie Abs. 5 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

Zweck dieser Verordnung ist es, den Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen in bestimmten Farben und Lacken zur Beschichtung von Bauwerken, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen sowie in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung zu begrenzen, um die aus dem Beitrag der flüchtigen organischen Verbindungen zur Bildung von bodennahem Ozon resultierende Luftverschmutzung zu vermeiden oder zu verringern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. Bauwerke:
Hoch- und Tiefbauten jeglicher Art;
2. Bauteile:
hierzu zählen u. a. Fertigteile, Fenster, Türen, Zargen, Fußböden und Treppen, nicht hingegen Möbel;
3. dekorative Bauelemente:
Stuck, Vertäfelungen, nichttragende dekorative Säulen und andere Bauelemente, die der Dekoration von Bauwerken dienen;
4. Beschichtungsstoffe:
Zubereitungen, die dazu verwendet werden, auf einer Oberfläche einen Film mit dekorativer, schützender oder sonstiger funktionaler Wirkung zu erzielen; in der Zubereitung enthaltene organische Lösemittel sowie vor Gebrauch zuzugebende organische Lösemittel sind Teil der Beschichtungsstoffe;
5. Beschichtungsstoffe auf Lösemittelbasis (Lb):
Beschichtungsstoffe, deren Viskosität mit Hilfe von Lösemitteln eingestellt wird;

6. Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis (Wb):
Beschichtungsstoffe, deren Viskosität mit Hilfe von Wasser eingestellt wird;
7. Farben und Lacke:
die in Anhang I Ziffer 1 aufgeführten gebrauchsfertigen Produkte, mit Ausnahme von Aerosolen, zur Beschichtung von Bauwerken, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen zu dekorativen, schützenden oder sonstigen funktionalen Zwecken;
8. Film:
eine zusammenhängende Beschichtung, die durch die Aufbringung einer oder mehrerer Schichten auf ein Substrat entsteht;
9. flüchtige organische Verbindung (VOC):
eine organische Verbindung mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250 °C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa.;
10. organisches Lösemittel:
eine flüchtige organische Verbindung, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen zur Auflösung oder Verdünnung von Rohstoffen, Stoffen und Zubereitungen oder Abfallstoffen, als Reinigungsmittel zur Auflösung von Verschmutzungen, als Dispersionsmittel, als Mittel zur Einstellung der Viskosität oder der Oberflächenspannung oder als Weichmacher oder Konservierungsstoff verwendet wird;
11. organische Verbindung:
eine Verbindung, die zumindest das Element Kohlenstoff und eines oder mehrere der Elemente Wasserstoff, Halogene, Sauerstoff, Schwefel, Phosphor, Silizium oder Stickstoff enthält, ausgenommen Kohlenstoffoxide sowie anorganische Karbonate und Bikarbonate;
12. Produkte für die Fahrzeugreparaturlackierung:
die in Anhang I Ziffer 2 aufgeführten Produkte zur Behandlung von Kraftfahrzeugen im Sinne der Richtlinie 70/156/EWG oder eines Teils dieser Kraftfahrzeuge im Zuge einer Reparatur, Konservierung oder Verschönerung außerhalb der Fertigungsanlagen;
13. VOC-Gehalt:
die in Gramm pro Liter (g/l) ausgedrückte Masse flüchtiger organischer Verbindungen in der gebrauchsfertigen Zubereitung, wobei die Masse flüchtiger organischer Verbindungen in einer Zubereitung, die während der Trocknung chemisch reagieren und

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG (ABl. EU Nr. L 143 S. 87) in deutsches Recht.

somit einen Bestandteil der Beschichtung bilden, nicht als Teil des VOC-Gehalts gilt.

Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Chemikaliengesetzes.

§ 3

Verbote

(1) In Anhang I aufgeführte

a) Farben und Lacke zur Beschichtung von Bauwerken, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen sowie

b) Produkte für die Fahrzeugreparatlackierung

mit einem Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen des gebrauchsfertigen Produkts oberhalb der in Anhang II festgelegten Grenzwerte dürfen ab den in Anhang II genannten Zeitpunkten nicht in den Verkehr gebracht werden. Satz 1 gilt nicht für den Export in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Zur Überprüfung der Einhaltung der in Anhang II festgelegten Grenzwerte für den Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen sind die in Anhang III genannten Analysemethoden zu verwenden.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen gebrauchsfertige Produkte, die die Grenzwerte des Anhangs II für flüchtige organische Verbindungen nicht einhalten, in den Verkehr gebracht werden zum Zwecke der

a) ausschließlichen Verwendung im Rahmen einer von der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfassten Tätigkeit, soweit diese in einer nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung angezeigten Anlage oder in einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten Anlage durchgeführt wird, und

b) Restaurierung und Unterhaltung von Bauwerken, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen sowie von Oldtimer-Fahrzeugen, die als historisch und kulturell besonders wertvoll eingestuft sind. Der Kauf und Verkauf von streng begrenzten Mengen dieser Stoffe und Zubereitungen bedarf im Einzelfall der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(4) Stoffe und Zubereitungen, die vor den in Anhang II festgelegten Zeitpunkten hergestellt wurden und die Anforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, dürfen bis zu zwölf Monate nach dem Inkrafttreten der für die betreffenden Stoffe und Zubereitungen geltenden Anforderung in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Kennzeichnung

Der Hersteller oder Einführer hat die in Anhang I aufgeführten gebrauchsfertigen Produkte vor dem Inverkehrbringen, unbeschadet anderer Kennzeichnungsvor-

schriften, mit einem Etikett zu versehen, auf dem folgende Angaben waagrecht und deutlich lesbar anzubringen sind:

a) die Produktkategorie des gebrauchsfertigen Produktes und die entsprechenden Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen in g/l gemäß Anhang II;

b) der maximale Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen des gebrauchsfertigen Produktes in g/l.

§ 5

Überprüfung der Einhaltung der Verordnung

(1) Der Hersteller oder Einführer eines in Anhang I aufgeführten Produktes hat die für die Berichterstattung an die Europäische Kommission nach Absatz 2 benötigten Informationen der zuständigen Behörde mitzuteilen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt die zur Erfüllung dieser Verpflichtung anzuwendenden Verfahren bekannt, sobald das Format für die Übermittlung der Daten gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2004/42/EG von der Kommission erstellt ist. Die Informationen schließen Angaben über Kategorien und Mengen von Produkten ein, für die eine Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe b erteilt wurde.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übermittelt auf der Grundlage der Stellungnahmen der Länder entsprechend den Anforderungen des Artikels 7 der Richtlinie 2004/42/EG Berichte über die Überwachung dieser Verordnung sowie über erteilte Erlaubnisse.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 ein Produkt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit einem Etikett versieht.

§ 7

Straftaten

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer entgegen § 3 Abs. 1 eine Farbe, einen Lack oder ein Produkt in den Verkehr bringt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 16. Dezember 2004

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Anhang I

Geregelte gebrauchsfertige Produkte

1. Farben und Lacke zur Beschichtung von Bauwerken, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen

- a) „Matte Beschichtungsstoffe für Innenwände und -decken“ sind solche, die eine Glanzmaßzahl von ≤ 25 Einheiten im 60° Messwinkel aufweisen.
- b) „Glänzende Beschichtungsstoffe für Innenwände und -decken“ sind solche, die eine Glanzmaßzahl von > 25 Einheiten im 60° Messwinkel aufweisen.
- c) „Beschichtungsstoffe für Außenwände aus mineralischen Baustoffen“ sind Beschichtungsstoffe für Mauerwerk, Backsteinwände oder Gipswände. Diese Wände können mit Putz oder anderen Stoffen vorbeschichtet sein.
- d) „Beschichtungsstoffe für Holz-, Metall- oder Kunststoffe für Bauwerke, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen (innen und außen)“ sind deckende Beschichtungsstoffe, einschließlich Grund- und Zwischenbeschichtungsstoffe.
- e) „Klarlacke und Lasuren für Bauwerke, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen (innen und außen)“ sind transparente oder halbtransparente Beschichtungsstoffe, die zu Dekorations- und Schutzzwecken auf Holz, Metallen und Kunststoffen aufgetragen werden, einschließlich so genannter deckender Lasuren, die eine deckende Beschichtung gemäß der Norm EN 927-1 ergeben und zu Dekorationszwecken oder zum Schutz des Holzes vor Witterungseinflüssen dienen.
- f) „Minimal filmbildende Lasuren“ sind Holzlasuren, die gemäß der Norm EN 927 – 1: 1996 eine durchschnittliche Trockenschichtdicke von weniger als $5 \mu\text{m}$ haben (Prüfung gemäß ISO 2808: 1997, Verfahren 5A).
- g) „Absperrende Grundbeschichtungsstoffe“ sind Beschichtungsstoffe mit Versiegelungs- oder absperrenden Eigenschaften zur Anwendung auf Holz, Wänden oder Decken.
- h) „Verfestigende Grundbeschichtungsstoffe“ sind Beschichtungsstoffe zur Stabilisierung loser Substratpartikel, zur Übertragung hydrophober Eigenschaften oder zum Schutz des Holzes vor Bläuepilzbefall.
- i) „Einkomponenten-Speziallacke“ sind Beschichtungsstoffe auf der Grundlage von filmbildenden Stoffen. Sie werden verwendet als Grundbeschichtungsstoffe, Decklacke für Kunststoffe, Grundbeschichtungsstoffe für Eisensubstrate und reaktive Metalle wie Zink und Aluminium, als Korrosionsschutzbeschichtungsstoffe, zur Bodenbeschichtung, einschließlich für Holz- und Betonböden, als Graffitienschutz, Beschichtungen mit flammhemmender Wirkung und für Beschichtungen zur Einhaltung von Hygienenormen in der Lebensmittel- und Getränkeindustrie oder in Gesundheitseinrichtungen sowie als Beschichtungsstoffe für spezielle militärische Anwendungen.
- j) „Zweikomponenten-Speziallacke“ sind Beschichtungsstoffe für die gleichen Zwecke wie Einkomponenten-Speziallacke, wobei jedoch vor der Anwendung eine zweite Komponente hinzugefügt wird.
- k) „Multicolorbeschichtungsstoffe“ sind Beschichtungsstoffe zur Erzielung eines Zwei- oder Mehrfarbeneffekts direkt bei der ersten Anwendung.
- l) „Beschichtungsstoffe für Dekorationseffekte“ sind Beschichtungsstoffe zur Erzielung besonderer ästhetischer Effekte auf speziell vorbereiteten, vorgestrichenen Substraten oder Grundbeschichtungen, die anschließend während der Trocknungsphase mit verschiedenen Werkzeugen behandelt werden.

2. Produkte für die Fahrzeugreparaturlackierung

- a) „Vorbereitungs- und Reinigungsprodukte“ sind Produkte zur mechanischen oder chemischen Entfernung von alten Beschichtungen und Rost oder zur Vorbereitung neuer Beschichtungen. Vorbereitungsprodukte umfassen Gerätereiniger (Produkte zur Reinigung von Sprühpistolen und anderen Geräten), Lackentferner, Entfettungsmittel (einschließlich antistatischer Mittel für Kunststoffe) und Silikonentferner. Vorreiniger sind Produkte, die vor der Aufbringung von Beschichtungsmitteln zur Entfernung der Oberflächenverschmutzung verwendet werden.
- b) „Spachtel und Spritzspachtel“ sind pastöse oder dickflüssige Produkte, die aufgebracht werden, um vor dem Auftragen des Füllers tiefe Unebenheiten des Untergrundes aufzufüllen.
- c) Nachfolgend aufgeführte „Grundbeschichtungsstoffe“ sind Beschichtungsstoffe zum Korrosionsschutz, die vor Auftragen einer Vorbeschichtung auf blanke metallische Oberflächen oder bereits vorhandenen Beschichtungen aufgebracht werden:
 - aa) „Füller“, die unmittelbar vor Auftragen des Decklacks zur Verbesserung der Korrosionsbeständigkeit und des Haftvermögens des Decklacks sowie zur Bildung einer einheitlichen Oberfläche durch Korrektur geringfügiger Oberflächenunebenheiten aufgebracht werden,
 - bb) „Grundbeschichtungsstoffe“ für Grundierungen, wie Haftverbesserer, Versiegelungsmittel, Zwischenlacke (Sealer), Kunststoffgrundbeschichtungsstoffe, Nass-in-Nass-Füller und Schleiffüller sowie
 - cc) „Wash-Primer“ mit einem Anteil von mindestens 0,5 Gewichtsprozent Phosphorsäure, die direkt auf blanke metallische Oberflächen aufgebracht werden und Korrosionsbeständigkeit und Haftvermögen verleihen einschließlich Beschichtungsstoffe, die als schweißbare Grundierungen oder Beizmittel (galvanisiertes Metall und Zink) verwendet werden.

- d) „Decklacke“ sind pigmentierte Beschichtungsstoffe, die als Ein- oder Mehrschichtlacke Glanz und Dauerhaftigkeit verleihen. Hierunter fallen alle bei der Lackierung verwendeten Produkte wie zum Beispiel Basis- und Klarlacke. Bei einem „Basislack“ handelt es sich um einen pigmentierten Beschichtungsstoff, der der Farbgebung und den optischen Effekten, nicht jedoch dem Glanz oder der Widerstandsfähigkeit der Gesamtlackierung dient. „Klarlacke“ sind transparente Beschichtungsstoffe, die der Gesamtlackierung Glanz und Widerstandsfähigkeit verleihen.
- e) „Speziallacke“ sind Beschichtungsstoffe, die als Einschichtdecklack besondere Eigenschaften wie Metall- oder Perleffekte verleihen, unifarbige oder transparente Hochleistungslacke (z. B. kratzfeste Klarlacke), reflektierende Basislacke, Struktureffektlacke (z. B. Narbeneffektlacke), rutschhemmende Beschichtungen, Unterbodenversiegelungsmittel, Schutzlacke gegen Steinschlag, Lacke für die Innenlackierung, Beschichtungsstoffe für spezielle militärische Anwendungen und Lacke in Sprühdosen (Aerosole).

Anhang II
Grenzwerte für den VOC-Höchstgehalt

1. Grenzwerte für den VOC-Höchstgehalt von Farben und Lacken zur Beschichtung von Bauwerken, dekorativen Bauelementen und Bauteilen zu dekorativen, funktionalen oder schützenden Zwecken

	Produktkategorie	Typ	VOC g/l*) Stufe I ab 1. 1. 2007	VOC g/l*) Stufe II ab 1. 1. 2010
a	Matte Beschichtungsstoffe (Glanzmaßzahl von ≤ 25 Einheiten im 60° Messwinkel) für Innenwände und -decken	Wb	75	30
		Lb	400	30
b	Glänzende Beschichtungsstoffe (Glanzmaßzahl von > 25 Einheiten im 60° Messwinkel) für Innenwände und -decken	Wb	150	100
		Lb	400	100
c	Beschichtungsstoffe für Außenwände aus mineralischen Baustoffen	Wb	75	40
		Lb	450	430
d	Beschichtungsstoffe für Holz-, Metall- oder Kunststoffe für Bauwerke, ihre Bauteile und dekorativen Bauelemente (innen und außen)	Wb	150	130
		Lb	400	300
e	Klarlacke und Lasuren für Bauwerke, ihre Bauteile und dekorativen Bauelemente (innen und außen) einschließlich sog. deckender Lasuren	Wb	150	130
		Lb	500	400
f	Minimal filmbildende Lasuren	Wb	150	130
		Lb	700	700
g	Absperrende Grundbeschichtungsstoffe	Wb	50	30
		Lb	450	350
h	Verfestigende Grundbeschichtungsstoffe	Wb	50	30
		Lb	750	750
i	Einkomponenten-Speziallacke	Wb	140	140
		Lb	600	500
j	Zweikomponenten-Speziallacke	Wb	140	140
		Lb	550	500
k	Multicolorbeschichtungsstoffe	Wb	150	100
		Lb	400	100
l	Beschichtungsstoffe für Dekorations-effekte	Wb	300	200
		Lb	500	200

*) g/l gebrauchsfertiges Produkt

Wb Wasserbasis

Lb Lösemittelbasis

2. Grenzwerte für den VOC-Höchstgehalt von Produkten für die Fahrzeugreparaturlackierung

	Produktkategorie	Beschichtungen	VOC g/l*) ab 1. 1. 2007
a	Vorbereitungs- und Reinigungsprodukte	Vorbereitungsprodukte	850
		Vorreiniger	200
b	Spachtel und Spritzspachtel	Alle Typen	250
c	Grundbeschichtungsstoffe	Füller	540
		Grundbeschichtungsstoffe/ Grundierungen	540
		Wash-Primer	780
d	Decklacke	Alle Typen	420
e	Speziallacke	Alle Typen	840

*) g/l gebrauchsfertiges Produkt

Zur Bestimmung des VOC-Gehalts ist außer bei der Produktkategorie a der Wassergehalt des gebrauchsfertigen Produkts abzuziehen.

Anhang III
Methoden gemäß § 3 Abs. 2

Parameter	Einheit	Analysemethoden	Veröffentlicht
VOC-Gehalt	g/l	ISO 11890-2	2002
VOC-Gehalt, wenn reaktive Verdünnungsmittel vorhanden sind	g/l	ASTMD 2369	2003

Dokumente zu Lacken und Farben

Herausgeber:

Deutsches Lackinstitut GmbH, Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt am Main

Schriftleitung: Michael Bross

- Heft 1 Sinnvolle Verwertung von Lackrückständen – heute und morgen
 - Heft 2 Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Lackschlämmen
 - Heft 3 Restemissionen aus Möbelloberflächen
 - Heft 4 CEPE-Management-Anleitung zum Umweltschutz-, Gesundheitsschutz- und Sicherheits-Management
 - Heft 5 Lösemittel-Reduzierung bei der Möbelfertigung
 - Heft 6 UV-härtende Lacke – Möbelbeschichtung ohne Restemissionen
 - Heft 7 Lösemittel-Reduzierung im Maler- und Lackiererhandwerk
- Heft 1 bis Heft 7 sind vergriffen
-
- Heft 8 Die VOC-Richtlinie in Deutschland (2002)
 - Heft 9 Die Decopaint-Richtlinie in Deutschland (2007)

